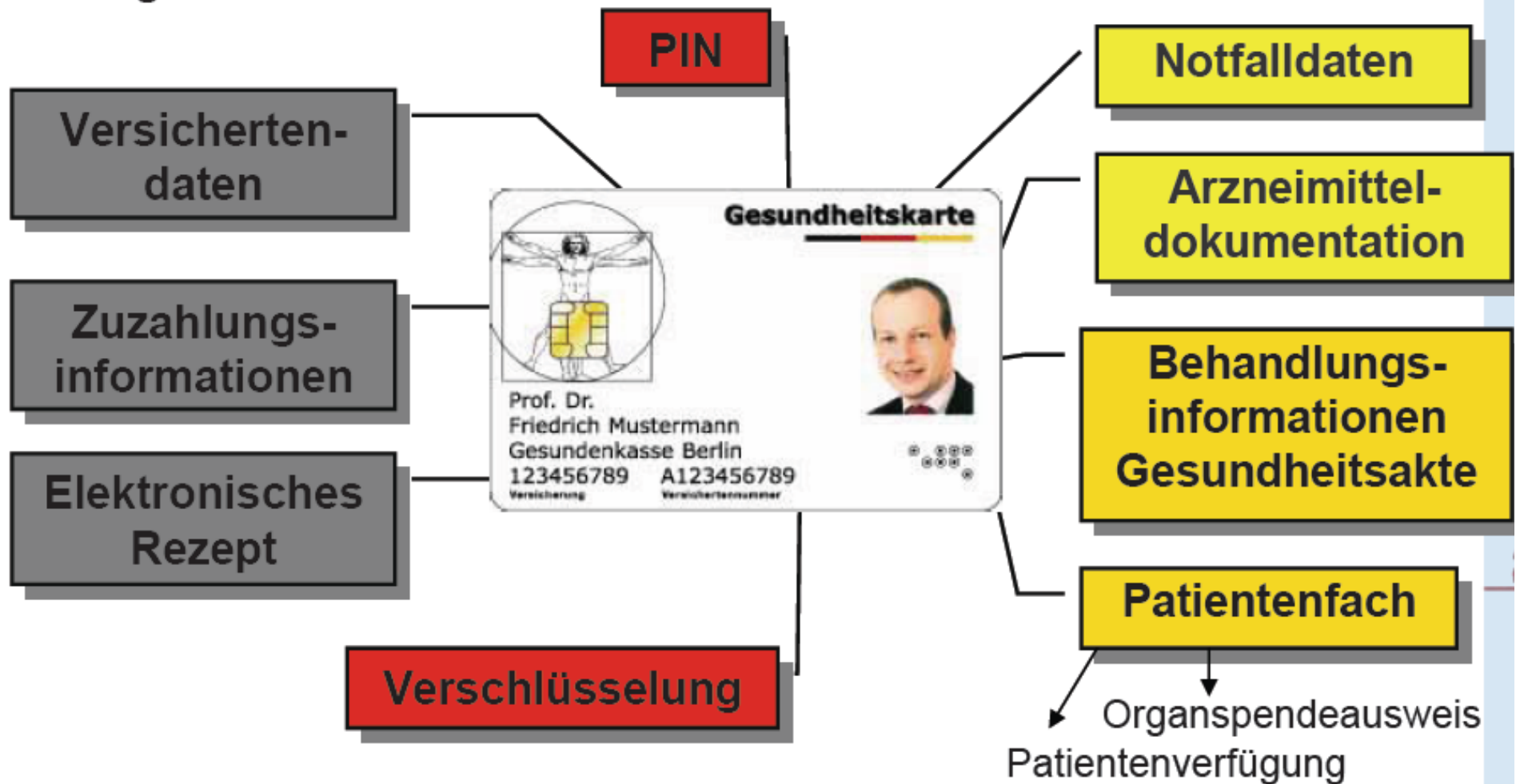


- Die Einführung der eCard für 80 Mio. Versicherte in Deutschland ist politischer Beschluss
- Im § 291a Abs.5 Satz 5 ff SGB V wird der Zugang zur eCard über einen HBA / BA geregelt
- Ein Gutachten von Frau Prof. Hübner (2004) für den DPR macht unter anderem klar, dass eine Zugangsregelung für u.a. die Pflegeberufe nicht vorgesehen ist
- Engagement des DPR in der AG der Bund-/Länderkommission Rechtsfragen

Die Elektronische Gesundheitskarte (EGK)

- Pflicht- und Mehrwertanwendungen der eGK eröffnen neue Möglichkeiten ab 2006/2007



Pflichtanwendungen

Sicherheitsfunktionen

Freiwillige Anwendungen

§ 291a Abs.5 Satz 5 ff SGB V

„Der Zugriff auf Daten sowohl nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 (eRezept) als auch nach Absatz 3 Satz 1 (freiwillige Anwendungen) mittels der elektronischen Gesundheitskarte darf nur in Verbindung mit einem elektronischen Heilberufsausweis im Falle des Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 auch in Verbindung mit einem entsprechenden Berufsausweis erfolgen, die jeweils über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen....“

Es gibt ein eigenes Zugriffsrecht für die Erbringer ärztlicher Leistungen und ein abgeleitetes Zugriffsrecht für die Fachberufe beim eRezept und medizinischen Daten.

Die Ausgabe der Heilberufsausweise (HBA) ist an strenge gesetzliche Anforderungen (siehe auch qualifizierte elektronische Signatur) gebunden, bezogen auf die persönlichen Daten des Berufsausübenden, seiner Qualifikation, seiner Berechtigung zur Berufsausübung (z. Bsp. Approbation), seines Beschäftigungsverhältnisses etc.

**Ausgabe der Heilberufsausweise für die
„verkammerten Berufe“ über die jeweiligen
Kammern (z. Bsp. Bundesärzte-, Apothekerkammer
etc.) gesichert**

**Ausgabe elektronischer Heil - und
Berufsausweise -> § 291 a Abs. 5a Satz 1**

Bestimmung der zuständigen Stellen

- Ausgabe der HBA

Bestätigungsstellen für den HBA / BA
(Berufserlaubnisbehörden)

durch die 16 Bundesländer

**Bundesländer können gemeinsame Stellen
bestimmen**

Ausgabe der HBA/BA für nicht verkammerte Berufe durch

- Industrieanbieter?
- Krankenkassen oder gematik?
- Heilberufskammern?
- Berufsverbände (z.B. DPR)

Ausgabe durch öffentliche Stellen?

Durch welche?

Unter welcher Aufsicht?

Prinzipielle Unterscheidung zwischen
Registrierung und Ausgabe!

Mögliche Ausgabestellen

Für jede der 40 Berufsgruppen ?
Berufsgruppenübergreifend ?

In jeder Region (Bezirke / Bundesland) ?
In mehreren Regionen / Länder ?
Bundesweite Koordinierung?

**Merke: Ausweis enthält qualifizierte
Signatur!**

Mengengerüst für Gesundheitsberufe

Geschätzt **insgesamt bis zu 2,7
Millionen**

davon: **ambulante Versorgung 1,7
Million** (Statistisches Bundesamt 2006)

Elektronischer HBA/BA notwendig für

- die Telematikanwendung „e-Rezept“
- alle weiteren Verordnungen

HBA ermöglicht Zugriff auf alle freiwilligen Anwendungen:

Notfalldaten

Arzneimitteldokumentation (AMTS)

HBA ist nicht nur Signaturkarte sondern auch Sichtausweis!

Ein eGBR ist somit die Grundlage für...

**Die Personen bezogene Erfassung der Angehörigen
der Berufsgruppe**

Die Erfassung ihrer Qualifikation

**Die Sicherstellung einer Erlaubnis zur Führung der
Berufsbezeichnung und somit der Berufsausübung**

Berufsausweis
Health Professional Card

Muster

Gesundheits- und Krankenpfleger

VORNAMEN / NAMEN
GIVEN NAMES / SURNAME PRÉNOMS / NOM NOMBRE / APELLIDO ИМЕНА / ФАМИЛИЯ

Andreas Westerfellhaus

elektronisches Berufsregister Gesundheitsberufe – eBGR.DE

GÜLTIG BIS
12/2008